

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34		DIENSTAG, DEN 7. OKTOBER	2025
Tag	Inhalt	Seite	
19. 9. 2025	Vierundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	561	
25. 9. 2025	Verordnung zur Erprobung von Festpreisen für bestellte Fahrten im Taxenverkehr 9240-3	562	
30. 9. 2025	Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Straf- und Bußgeldverfahren und in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz) 3120-20	563	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 19. September 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. November 2025

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. November 2025, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung „Kultur – Lagom: schwedische Gemütlichkeit“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf Verkaufsstellen am Unteren Landweg 77.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. September 2025.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung zur Erprobung von Festpreisen für bestellte Fahrten im Taxenverkehr

Vom 25. September 2025

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119 S. 1, 27), und § 2 Absatz 11 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 14. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 162), wird verordnet:

§ 1

Erprobungszeitraum

Die Erprobung der Festpreismodelle erfolgt über einen Zeitraum von 24 Monaten vom 1. Februar 2025 bis 31. Januar 2027.

§ 2

Teilnahme und Voraussetzungen

An der Erprobung können alle in Hamburg ansässigen Taxenunternehmen teilnehmen, die an einen an der Erprobung teilnehmenden Fahrtenvermittler angeschlossen sind und die Festpreisfahrten auf Bestellung über diese Vermittler durchführen. Die Fahrtenvermittler haben die Teilnahme im Auftrag der Taxenunternehmen der zuständigen Behörde in Textform über das Funktionspostfach taxentarif@bvm.hamburg.de anzuzeigen und die Festlegungen und Voraussetzungen einzuhalten.

§ 3

Festpreisbildung

(1) Der Festpreis ergibt sich aus den in § 2 der Taxenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Beförderungsentgelten und ist aus den folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

1. Dem Grundpreis,
2. dem Kilometerpreis für die kürzeste oder verkehrs- oder preisgünstigste Strecke,
3. einem Preisaufschlag von 12 vom Hundert (v. H.) auf die aus dem Grund- und Kilometerpreis berechnete Preissumme für die durchschnittliche verkehrsbedingte Wartezeit,
4. einem Aufrunden des ermittelten Fahrpreises auf den nächsten vollen Eurobetrag und
5. etwaige anfallende Zuschläge nach § 2 Absätze 6 und 6a der Taxenordnung.

(2) Für bestellte Taxenfahrten kann auf den in Absatz 1 beschriebenen Festpreis

1. vom 15. Oktober 2025 bis zum 14. Februar 2026 ein Preisaufschlag von bis zu 20 v. H. und
2. vom 15. Februar 2026 bis zum 14. Juni 2026 ein Preisabschlag oder ein Preisaufschlag von bis zu 20 v. H.

(Tarifkorridore) angeboten werden. Der Festpreis ist bei Anwendung der Tarifkorridore aus den folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

1. Dem Grundpreis,
2. dem Kilometerpreis für die kürzeste oder verkehrs- oder preisgünstigste Strecke,
3. einem Preisaufschlag von 12 v. H. auf die aus dem Grund- und Kilometerpreis berechnete Preissumme für die durchschnittliche verkehrsbedingte Wartezeit,

4. einem Preisabschlag oder Preisaufschlag nach Satz 1,

5. einem Aufrunden des ermittelten Fahrpreises auf den nächsten vollen Eurobetrag und

6. etwaige anfallende Zuschläge nach § 2 Absätze 6 und 6a der Taxenordnung.

(3) Vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2027 können den Fahrgästen neben dem in Absatz 1 beschriebenen Festpreis zusätzlich weitere Festpreise mit einem Preisaufschlag von bis zu 50 v. H. für besondere Dienstleistungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Taxenfahrt, die über die bloße Beförderung als solche hinausgehen, angeboten werden. Die an der Erprobung teilnehmenden Vermittler haben der zuständigen Behörde den Inhalt sowie den Preis der besonderen Leistung in Textform an das Funktionspostfach taxentarif@bvm.hamburg.de anzuzeigen. Die Mehrleistungen nach Satz 1 können angeboten werden, soweit die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Woche widerspricht.

§ 4

Fahrgastinformation und Streckenberechnung

Gegenüber dem Fahrgast ist anzugeben, für welche der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Strecken Festpreise angeboten werden. Die Vermittler können den Fahrgästen neben den Festpreisen auch die Fahrt mit der Preisermittlung durch das Taxameter anbieten. Die Streckenlänge ist mit gängigen Entfernungsrechnern zu ermitteln und als Grundlage für die Berechnung des Streckenpreises heranzuziehen.

§ 5

Anbieten von Festpreisen und Zahlungsweise

Festpreise für bestellte Fahrten können den Fahrgästen ausschließlich von den teilnehmenden Vermittlern angeboten werden. Die Bezahlung des Fahrpreises ist sowohl bargeldlos als auch mit Bargeld möglich.

§ 6

Bestätigung des Festpreises gegenüber dem Fahrgast

Den Fahrgästen ist der Festpreis vor Fahrtantritt verbindlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann insbesondere in elektronischer Form erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, dann ist der Festpreis von der Fahrerin oder dem Fahrer vor Fahrtantritt gegenüber dem Fahrgast zu bestätigen.

§ 7

Dokumentation der Festpreise

Der Festpreis ist in den Fahrpreisanzeiger einzugeben oder automatisiert zu übertragen und über die Datensigniereinheit gesichert zu erfassen, zu speichern und revisionssicher zu dokumentieren. Ist eine automatisierte Übertragung an den

Fahrpreisanzeiger nicht möglich, kann diese auch an die in dem Fahrzeug verbaute Datensigniereinheit erfolgen.

§ 8

Evaluation, wissenschaftliche Begleitung und Beirat

Die Festpreismodelle sind zu evaluieren. Vertreterinnen und Vertreter des Taxengewerbes werden über einen Beirat beteiligt.

§ 9

Dokumentation durch die Fahrtenvermittler

Durch die an der Erprobung teilnehmenden Fahrtenvermittler erfolgt eine begleitende und absichernde Dokumentation. Der zuständigen Behörde werden die maßgeblichen Tourendaten für alle die Festpreisfahrten durchführenden Taxen digital vierteljährlich übersandt beziehungsweise bereitgestellt. Die hierfür erforderlichen Daten und das Datenformat werden von der zuständigen Behörde vorgegeben. Auf Anfrage der zuständigen Behörde sind die Tourendaten auch für einzelne Unternehmen oder Fahrzeuge zu übersenden. Die nach § 3 Absatz 3 durchgeführten Taxenfahrten mit Festpreisen für besondere Dienstleistungen sind besonders kenntlich zu machen und müssen Rückschlüsse auf die Art und den Umfang der besonderen Dienstleistung ermöglichen.

§ 10

Ziele der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung

Mit der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung soll insbesondere untersucht werden, ob

1. das Anbieten von Festpreisen von den Fahrgästen genutzt wird,
2. die Preisbildung praxistauglich ist,

3. die Preise einheitlich und ordnungsgemäß gebildet werden und die Ordnung des Verkehrsmarkts sichergestellt ist,
4. die Fahrpreiseingaben in den Fahrpreisanzeigern durch Fahrerinnen und Fahrer ordnungsgemäß erfolgen und ob eine automatisierte Übertragung möglich und praxistauglich ist,
5. ein Preisaufschlag für besondere Dienstleistungen genutzt und von den Fahrgästen angenommen wird, welche besonderen Leistungen hier relevant sind, ob dadurch die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Taxengewerbes gestärkt wird, ob ein fairer Wettbewerb zwischen den teilnehmenden Taxenunternehmen und den Fahrtenvermittlern erfolgt und die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes gesichert bleibt und
6. welche Auswirkungen die Tarifkorridore nach § 3 Absatz 2 auf die Nachfrage nach Taxenfahrten und auf die Umsätze der Taxen haben.

§ 11

Ausschluss aus der Erprobung

Ein Unterschreiten des nach § 3 zu ermittelnden Festpreises oder die fehlende Dokumentation nach § 9 führt zum Ausschluss des betroffenen Taxenvermittlers von der Erprobung.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2027 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Erprobung von Festpreisen für bestellte Fahrten im Taxenverkehr vom 27. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 163) wird aufgehoben.

Hamburg, den 25. September 2025.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Straf- und Bußgeldverfahren und in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz)

Vom 30. September 2025

Auf Grund von

- § 32 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 1a Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1), in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. III 303-8), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 9),

- § 110a Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 1a Sätze 1 bis 3, Absatz 1c Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2),
- § 110a Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 1a Sätze 1, 2 und 4, Absatz 1c Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2),
- § 15 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (BGBl. III 312-1), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 4),
- § 77b Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 9),

wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 1a Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf

- a) die Einführung der elektronischen Aktenführung,
- b) die Bestimmung der diesbezüglich geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen und
- c) die Zulassung der Weiterführung von in Papierform angelegten Akten in elektronischer Form

bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, für das anwaltsgerichtliche Verfahren auch in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung,

2. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 1c Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 1c Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf

- a) die Einführung der elektronischen Aktenführung,
- b) die Bestimmung der diesbezüglich geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen und
- c) die Zulassung der Weiterführung von in Papierform angelegten Akten in elektronischer Form beziehungsweise von elektronisch angelegten Akten in Papierform bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,

4. § 15 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf die Zulassung der Weiterführung von elektronisch angelegten Akten in Papierform bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, für das anwaltsgerichtliche Verfahren auch in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung und

5. § 77b Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der jeweils geltenden Fassung

werden auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz weiter übertragen.

§ 2

Die Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz vom 3. September 2024 (HmbGVBl. S. 197, 199) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. September 2025.